Regioboot Verein
Präsidentin
Katharina Haldimann
Maulbeerstrasse 47
4058 Basel
+41 (79) 215 78 71
www.regioboot.ch
info@regioboot.ch

Katharina Haldimann, Maulbeersdtrasse 47, 4056 Basel

per E-Mail
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)
Frau Sabine Villabruna
Leiterin Areale und Hafenbahn
Hochbergerstrasse 160
4019 Basel

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	unser Zeichen/Nachricht vom	Ort/Datum
	KH/HJS	Basel, 16.11.2016

Zugangsgesuch gemäss IDG

Bezug: 2016.06.08 Anfrage Allmendverwaltung; Thema: Bootsliegeplätze in Basel
2016.11.08 Antwort Allmendverwaltung (SRH im Verteiler)

Sehr geehrter Frau Villabruna

Gemäss IDG 153.260 vom 09.06.2010 (Stand 1. Juli 2016) § 25 Abs.1 stellten wir am 16.10.2016 Zugangsgesuche zu Verleihungsbeschlüssen gemäss Kap IV, Allmendgesetz 1927 inkl. allfällige Änderungen an die Allmendverwaltung.

1. Dreirosensteiger: Der Dreirosensteiger ist mit „Motor Yacht Club Basel" ausgeschildert.
Mutmasslich eine private Einrichtung mit 2 x 40m Anlegeseiten unmittelbar zu Berg der Dreirosenbrücke in Allmendparzelle 9310, Kleinbasler Seite. Alter > 20 Jahre.

2. Regioport: Regioport ist eine private Marina; sie hat mit 56 Liegeplätzen die grösste Aufnahmekapazität in Basel. Der Regioport liegt innerhalb Allmendparzelle 9060. Alter > 20 Jahre, Baujahr ca. 1993

Die Allmendverwaltung teilt uns mit, dass die SRH im Perimeter des Staatsvertrages (SG 955.400 §3) zuständig sei. Wir bitten sinngemäss EDÖB Empfehlung[1] zu agieren.

Freundliche Grüsse

Katharina Haldimann
Präsidentin

Hans-Joachim Schnäkel
Vizepräsident & Aktuar

Beilage: 2016.06.08 Anfrage Allmendverwaltung; Thema: Bootsliegeplätze in Basel

---

[1] 2013.12.18 Bundesamt für Justiz BJ Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, S.6/11 Ziff. 24
Wird ein Gesuch irrtümlicherweise bei einer Behörde eingereicht, die nicht Urheberin oder Hauptadressatin des verlangten Dokumentes ist, obliegt es der angefragten Behörde, das Gesuch von Amtes wegen und unverzüglich der zuständigen Behörde weiterzuleiten.9 Wenn die Behörde ein Dokument nicht tatsächlich besitzt, obwohl sie dessen Erstellerin oder Hauptadressatin war, muss sie alle Massnahmen ergreifen, die zur Beschaffung des Dokumentes erforderlich sind.10 Insoweit besteht sogar für die anspruchsverpflichtete Behörde eine Dokumentenbeschaffungspflicht.11 Ziel und Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes ist es, den Zugang zu allen amtlichen Dokumenten zu gewährleisten, die sich im Besitz einer dem Öffentlichkeitsgesetz gemäss Art. 2 Abs. 1 BGÖ unterstellten Behörde befinden. Entscheidend ist daher das Dokument und nicht die Behörde, weshalb der Dokumentbegriff eine zentrale Rolle spielt.12